

Prüferfortbildung zum Thema:

Das Notwehrrecht aus Sicht des Kampfsporttreibenden

Zusammengefasst von Thomas Behnke

Im Rahmen verschiedener Lehrgänge und in Gesprächen mit zum Teil sehr erfahrenen Karateka wurde mir bewusst, dass unter uns Kampfkunsttreibenden eine zum Teil sehr große Unsicherheit herrscht, was das Notwehrrecht zulässt und was nicht. Nun wurde die Selbstverteidigung, die sich naturgemäß am Notwehrrecht orientieren muss, in die Prüfungsordnung des stilrichtungsfreien Karate aufgenommen. Bei den gezeigten Techniken soll die „Verhältnismäßigkeit“ gewahrt bleiben, was sich auf die rechtliche Komponente der Verteidigung bezieht.

In der hier vorliegenden Ausarbeitung zum Thema Notwehr möchte ich den Leser nicht mit zu viel rechtstheoretischen Inhalten belasten. Ich habe mich bemüht, juristische Definitionen auf ein Mindestmaß zu beschränken und den Inhalt auf die für den „Normalbürger“ entstehende Notwehrsituation anzupassen. Es können nicht alle „Wenns“ und „Abers“ berücksichtigt werden, da reale Situationen nicht im Detail vorhersehbar sind und es auch keinen hundertprozentig sicheren Weg durch Ausnahmesituationen gibt.

- 1. Theorie des Notwehrrechts**
 - 1.1 Notwehr**
 - 1.2 Notwehrüberschreitung**
 - 1.3 Festnahmerechte**
 - 1.4 Einschränkungen der Notwehr**
 - 1.5 Nach der Notwehr - Hilfeleistung**
 - 1.6 Notstand**
 - 1.7 Fazit**

- 2. Praktische Umsetzung: Notwehr im realen Leben - Was sollte man tun, um sein Recht auch zu bekommen?**

- 3. Schlussbemerkung**

- 4. Literatur**

- 1. Theorie des Notwehrrechts:**
 - 1.1 Notwehr:**

Notwehr und Nothilfe richten sich nach § 32 StGB (Strafgesetzbuch). Er lautet inhaltlich wie folgt:

§ 32 Notwehr

(1) *Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.*

(2) *Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.*

Beim §§ 32 StGB handelt es sich um einen **Rechtfertigungsgrund** für eine an sich mit Strafe bedrohte Handlung, wie z.B. Körperverletzung oder Sachbeschädigung zum Nachteil des Angreifers. Er beruht auf dem **Grundsatz, dass das Recht dem Unrecht nicht zu weichen braucht**. Er soll den Einzelnen vor ungerechtfertigten Grundrechtseingriffen schützen, wenn eine Anrufung staatlicher Organe, wie z.B. der Polizei, nicht möglich ist, weil sie nicht unmittelbar zur Stelle ist und eingreifen kann.

Da Gesetzestexte immer so gehalten sind, dass sie auf eine Vielzahl von Sachverhalten passen, müssen sie inhaltlich erläutert werden.

Wird der in Notwehr handelnde angegriffen und er verteidigt seine Rechtsgüter, so versteht man darunter **Notwehr**, handelt er, um die Rechtsgüter anderer, sog. „Dritter“ zu verteidigen, so nennt man dies **Nothilfe**.

Beispiel: Ich werde angegriffen und ich verteidige mich = **Notwehr**
 Ein anderer wird angegriffen und ich verteidige ihn = **Nothilfe**

Diese Abgrenzung ist praktisch jedoch nur von geringer Bedeutung, es sei denn es wurde *irrtümlich* angenommen, dass der Andere angegriffen wurde. In diesem Fall gilt das Notwehrrecht nicht!

Notwehr darf sich nur gegen den Angreifer, nicht gegen Rechtsgüter Dritter richten.

Beispiel: Ich werde angegriffen und schlage statt des Angreifers seinen unbeteiligten Begleiter

In einem solchen Fall wäre zu prüfen, ob es sich um einen Fall des **Notstandes** handelt.

Um sich auf Notwehr berufen zu können, bedarf es einer **Notwehrlage**, sie muss objektiv zur Tatzeit gegeben sein. Dies bedeutet, maßgebend ist, wie ein besonnener Dritter die Situation beurteilt hätte!

Ob eine Notwehrlage vorliegt, ist davon abhängig, ob die im § 32 Abs. 2 StGB genannten Kriterien erfüllt sind. Demnach muss es sich um eine *erforderliche Verteidigung* gegen einen *gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff* handeln, der *abgewehrt* werden soll.

Angriff ist jede durch menschliches Verhalten drohende Verletzung rechtlich geschützter Güter. Diese geschützten Rechtsgüter sind Leib, Leben und Gesundheit, aber auch Eigentum, Ehre und Freiheit der Person, allgemeine Handlungsfreiheit und sogar das Recht am eigenen Bild und auf Intimsphäre.

Gegenwärtig bedeutet, der Angriff steht unmittelbar bevor, dauert bereits an oder ist noch nicht vollständig beendet.

Rechtswidrig ist jeder Angriff der den Bewertungsnormen des Rechts objektiv zuwiderläuft und nicht durch einen Erlaubnissatz gedeckt ist. Maßgebend ist also, was der Handelnde tun darf und zu welchen Eingriffen in die fremden Rechte er befugt ist.

Verteidigung ist die Handlung die der Verteidigung dient, sie beinhaltet die sog. Schutzwehr, also die bloße Abwehr des Angriffs, aber auch die sog. Trutzwehr, also den Gegenangriff. Die Handlung muss vom Verteidigungswillen getragen sein.

Erforderlich ist alles, was zu einer wirksamen Verteidigung gehört, eine möglichst sofortige Beendigung des Angriffs erwarten lässt und die endgültige Beseitigung der Gefahr am besten gewährleistet.

Unter mehreren gleichwertigen Verteidigungsmöglichkeiten ist diejenige zu wählen, die den geringsten Schaden anrichtet. Auf das Risiko einer unzureichenden Abwehrhandlung und des Eintritts eines mehr als nur belanglosen Schadens an seinen Rechtsgütern braucht der Angegriffene sich nicht einzulassen. Dem Angegriffenen ist eine verbales Abwiegen oder eine Flucht, die ihn feige erscheinen lässt oder ein Ausweichen unter Gefährdung eigener oder fremder berechtigter Interessen in der Regel nicht zuzumuten.

Abwehr bedeutet, dem Angriff wird nur so lange entgegengetreten, wie er andauert. Ist der Angriff beendet, muss auch die Abwehr aufhören

Wer sich in einer Notwehrlage verteidigt, greift damit zwangsläufig in die Rechte des Angreifers ein. Eine Abwägung der entgegenstehenden Rechtsgüter braucht grundsätzlich nicht zu erfolgen, es sei denn die Beeinträchtigungen stehen in krassem Missverhältnis.

Beispiel: Grundsätzlich darf ich zur Abwehr eines Diebstahls eine Körperverletzung begehen, die durch Notwehr gedeckt ist. Wenn ich allerdings einen jugendlichen Apfeldieb mit einem Gewehr aus dem Baum schieße, steht dies in krassem Missverhältnis

Verhältnismäßigkeit braucht daher zwischen dem angegriffenen Rechtsgut und dem durch die Verteidigung gefährdeten Rechtsgut nicht zu bestehen. Hier gilt, dass die der angegriffenen Person drohende Schädigung den Folgen des Notwehrakts nicht „annähernd gleichwertig“ sein muss. Die Verantwortung für die Folgen des rechtswidrigen Angriffs trägt grundsätzlich der Angreifer.

Verhältnismäßigkeit muss jedoch zwischen der Art und der Intensität des Angriffs und der Art und der Intensität der Abwehr gewahrt sein.

Beispiele: Ein leichtes Schubsen vor die Brust rechtfertigt keinen Fingerstich in die Augen! Ist das Schubsen jedoch erkennbar eine Vorbereitung für einen weiteren, intensiveren Angriff, ist auch eine intensivere Abwehr gerechtfertigt. Bei der Abwägung wie weit ich gehen darf, kommt es auf die gesamte „Kampfsituation“ an. Gegenüber ehrverletzenden Worten wird eine tätliche Abwehr häufig nicht erforderlich sein, hier kommt es stark auf den Inhalt der Beleidigungen und die tätliche Reaktion an.

Dies ist offensichtlich eine recht unbestimmte Grauzone, die viel Platz für Interpretationen

zulässt, zumal sie, wie oben schon erläutert, eine Prüfung durch einen „besonnenen Dritten“ standhalten müsste. Hier werden dem Verteidiger jedoch auch die persönlichen Fähigkeiten, der Gemütszustand und die äußeren Umstände zugute gehalten. Dieser Punkt ist gerade für Kampfsportler wichtig, da ihnen zugetraut wird, je nach Leistungsstand in bestimmten Situationen besonnener und kontrollierter zu reagieren. Dies wird auch von Bedeutung sein, wenn eine Notwehrüberschreitung nach § 33 StGB zu beurteilen ist.

1.2 Notwehrüberschreitung:

Die Überschreitung der Notwehr richtet sich nach § 33 StGB und lautet inhaltlich wie folgt:

§ 33 Überschreitung der Notwehr

Überschreitet der Täter die Grenzen der Notwehr aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken, so wird er nicht bestraft.

Der § 33 StGB stellt denjenigen straffrei, der die Grenzen der Notwehr aus *Verwirrung, Furcht* oder *Schrecken* überschreitet. Diese Überschreitung der Grenzen wird auch **Notwehrexzess** genannt. Ein Notwehrexzess ist gegeben, wenn der Verteidiger bei einer objektiv gegebenen Notwehrlage über die erforderliche Abwehr hinausgeht. Für einen Notwehrexzess wird man grundsätzlich bestraft, es sein den man handelt aus *Verwirrung, Furcht* oder *Schrecken*. Der § 33 stellt einen sogenannten Schuldaußschließungsgrund dar, er schützt den Verteidiger, der durch die Gesamtsituation so beeinflusst wird, dass seine Fähigkeit das Geschehen richtig zu verarbeiten erheblich reduziert ist. Er muss durch ein gesteigertes Maß an Angst zur Notwehrüberschreitung hingerissen worden sein. Der Angreifer muss die ihn treffenden Folgen der überzogenen Abwehr tragen, wenn und soweit er durch sein Handeln einen der genannten Affekte ausgelöst hat.

1.3 Festnahmerechte:

Neben den gesondert geregelten Festnahme- und Festhalterechten der Strafverfolgungsbehörden gibt es auch ein „**Festnahmerecht für jedermann**“. Es wird im § 127 Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO) geregelt, er lautet inhaltlich wie folgt:

Wird jemand bei Begehung einer Straftat oder einer rechtswidrigen Tat auf frischer Tat betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Identität nicht sofort festgestellt werden kann, jedermann befugt ihn vorläufig festzunehmen.

Dies bedeutet im Klartext, dass jeder berechtigt ist Straftäter oder Personen, die unerlaubte Handlungen nach dem BGB begehen, festzuhalten, sofern eine unmittelbare örtliche und zeitliche Nähe zu der Tat besteht und die Person flüchten will oder seine Personalien nicht preis gibt. Dieses Festhalterecht endet mit dem Eintreffen der Polizei.

Die Festnahme darf durch jedermann auch mit körperlicher Gewalt durchgesetzt werden, er darf in die persönliche Freiheit des Betroffenen eingreifen. Widersetzt sich der Festgenommene der Maßnahme, kann er sich nicht auf Notwehr berufen.

Diese Regelung birgt für den Privatmann einige Unsicherheiten:

Es ist zu beachten, dass die Person die Tat auf frischer Tat begehen muss, erkennt man die Person z.B. erst am nächsten Tag wieder und nimmt sie fest, so ist dies nicht durch § 127 Abs. 1 StPO gedeckt.

Die weitaus größere Problematik besteht für den Normalbürger jedoch darin zu erkennen, ob überhaupt eine Straftat vorliegt. Sollte sich der Festnehmende irren und es liegt objektiv keine Straftat vor, kann sich der Festgenommene auf Notwehr berufen.

Demzufolge sollte man vom diesem Recht nur Gebrauch machen, wenn man sich sicher ist, dass die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen!

Die Festnahme- bzw. Festhalterrechte durch Strafverfolgungsbehörden richten sich nach den jeweils einschlägigen Rechtsvorschriften (z.B. § 127 Abs. 2 StPO, Polizeigesetze der Länder, etc.) und sind hier im Detail nicht von belang.

1.4 Einschränkungen der Notwehr:

Die Möglichkeit durch Notwehr Angriffe abzuwehren ist in vielen Bereichen begrenzt:

- ⇒ Die Abwehr eines nur vermeintlichen Angriffs (Putativnotwehr) ist rechtswidrig, eventuell ist sie jedoch entschuldbar, weil ein Irrtum vorlag!
- ⇒ Präventivmaßnahmen gegen künftige noch nicht gegenwärtige Angriffe sind durch Notwehr nicht gedeckt!
- ⇒ Wer einen Angriff absichtlich provoziert, kann sich nicht auf Notwehr berufen! Allerdings ist in einem sozialadäquaten Vorverhalten keine Provokation zu sehen.
- ⇒ Notwehr gegen Notwehr ist nicht möglich!
- ⇒ Bei einer einverständlichen Prügelei kann sich keiner der Beteiligten auf Notwehr berufen!
- ⇒ Bei Familienangehörigen gilt ein eingeschränktes Notwehrrecht!
- ⇒ Gegen rechtmäßige Grundrechtseingriffe ist Notwehr nicht möglich!
Beispiele: ⇒ Eingriffsmaßnahmen durch staatliche Organe wie Polizei, Zoll, Gerichtsvollzieher etc.
 ⇒ Vorläufige Festnahme durch jedermann § 127 Abs. 1 StPO
 ⇒ Pfandrechte des Gastwirtes (§ 704 BGB) und Vermieters (§ 562 BGB)

1.5 Nach der Notwehr - Hilfeleistung:

Wenn man in die Situation gekommen ist, sich durch eine durch Notwehr gebotene Handlung verteidigt zu haben und der Angreifer hat eine nicht nur unwesentliche Verletzung erlitten, so ist der Verteidiger dafür grundsätzlich nicht zur Verantwortung zu ziehen.

Allerdings besteht auch in dieser Situation für den Verteidiger die allgemeine Verpflichtung zur Hilfeleistung. Diese regelt sich nach dem § 323c StGB, er lautet Inhaltlich wie folgt:

§ 323 c Unterlassene Hilfeleistung

Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm nach den Umständen zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Dies bedeutet, dass der Verteidiger den bewusstlosen Angreifer nicht einfach in seinem Blut liegen lassen darf, wenn es ihm nach den Umständen zuzumuten ist, ihm Hilfe zu leisten. Eine erhebliche eigene Gefahr könnte z.B. in Mittätern des Angreifers, die den Angriff fortsetzen oder die notwendige Versorgung eigener erlittener Verletzungen, bestehen. Die Hilfeleistung kann von der Benachrichtigung des Rettungsdienstes bis zur Reanimation reichen.

1.6 Notstand:

Die §§ **34 StGB Rechtfertigender Notstand** und **35 Entschuldigender Notstand** regeln besondere Lebenssituationen, in denen Menschen an sich strafbare Handlungen begehen, um erhebliche Gefahren von sich oder anderen abzuwehren. Hierbei kann sich die Tat unter Umständen auch gegen einen Dritten richten, der die Gefahr nicht zu verantworten hat.

Beispiele für Fälle des Notstandes sind:

- ⇒ Das Eintreten der Haustür eines brennenden Hauses, um die Bewohner vor dem Verbrennen zu retten.
- ⇒ Das Einschließen eines Menschen, der zu einer Mordtat aufbrechen will.

Notstand ist bei der hier behandelten Thematik in der Regel nicht zutreffend, da Selbstverteidigungssituationen regelmäßig von § 32 StGB Notwehr abgedeckt werden.

1.7 Fazit:

Das deutsche Notwehrrecht ist sehr weit gefasst und gewährt demjenigen, der zu Unrecht angegriffen wird alle Möglichkeiten sich zu verteidigen, ohne dafür strafrechtlich belangt zu werden. Es stellt den Kampfsporttreibenden grundsätzlich mit jedem anderen Bürger gleich. Niemand ist verpflichtet vor der Abwehr zu warnen, dass man einen Kampfsport betreibt oder sich gerade aufgrund dieser Tatsache schwächer zu verteidigen als jeder andere. Auch für den Kampfsportler ist eine Notwehrsituation eine absolute Ausnahmesituation, die mit dem Training und dem dort gelernten so gut wie nichts zu tun hat. Wichtig ist jedoch zu wissen, wann man sich in einer Notwehrlage befindet und wann nicht (mehr).

Eins muss jedem klar sein, der in eine Notwehrsituation gerät:

Es gibt keinen Gewinner, sondern nur mehr oder weniger stark verletzte Menschen!

2. Praktische Umsetzung: Notwehr im realen Leben - Was sollte man tun, um sein Recht auch zu bekommen?

Jeder der schon einmal Rechtsanwälten, Staatsanwälten und Richtern im Strafprozess zu tun hatte weiß, dass es einen erheblichen Unterschied darstellt, tatsächlich Recht zu haben und es am Ende auch zu bekommen.

In den seltensten Fällen wird der Angegriffene der seine Verteidigung zu Recht auf § 32 StGB - Notwehr - stützen kann, als Angeklagter vor einem Richter landen. In der Regel wird er schon bei der Tatbestandaufnahme durch die Polizei nicht als Beschuldigter, sondern als Geschädigter erfasst. Sollte die Situation vor Ort jedoch sehr unklar sein, wird meist im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen und Vernehmungen der Sachverhalt weitestgehend aufgeklärt und ein möglicherweise gegen den Verteidiger bestehendes Strafverfahren wegen Körperverletzung durch die Staatsanwaltschaft eingestellt.

Sollte man tatsächlich als Beschuldigter zur Vernehmung vorgeladen werden, sollte man einen guten Rechtsanwalt konsultieren und mit ihm besprechen, ob man bei der Polizei aussagt oder von seinem Aussageverweigerungsrecht gebrauch macht. Es steht jedem frei, sich erst nach Akteneinsicht durch den Verteidiger zu eventuellen Vorwürfen zu äußern. Grundsätzlich zu Schweigen ist sicherlich nicht der beste Weg, da dann die erhobenen Vorwürfe unwidersprochen stehen bleiben.

Damit es jedoch erst gar nicht dazu kommt, dass man sein nach § 32 StGB - Notwehr - zustehendes Recht streitig gemacht bekommt, kann man vor und während der Notwehrsituation einiges beitragen.

Der erste Schritt ist, sich klar zu machen, was Notwehr eigentlich bedeutet und wo sie endet. Als nächstes sollte man im SV-Training weitgehend realistische Situationen nachstellen. Hierbei sollten die Angriffe nicht wie Karate-Techniken, sondern in Straßenschlägermanier durchgeführt werden. Ebenso sollten die wie auch immer gearteten Verteidigungstechniken trainiert werden. Dabei ist es vom Leistungsstand des Verteidigers abhängig, wie und mit welchen Techniken er sich wehrt, er sollte nur ehrlich zu sich selbst sein und sich fragen, ob seine Verteidigung tatsächlich Erfolg gehabt hätte.

Man sollte sich optisch defensive Verteidigungsstellungen antrainieren, um jedem deutlich zu machen, dass man nicht der Angreifer ist, sondern sich nur verteidigt. Zwei Männer die sich mit erhobenen Fäusten wie Boxer gegenüberstehen, sehen für jeden Unbeteiligten aus wie zwei Mann die sich Prügeln wollen, nicht wie ein Angreifer und ein Verteidiger!

Weiterhin sollte man sich überlegen, wie man potentielle Notwehrsituationen vermeiden kann, ohne seine Lebensqualität einzuschränken.

Muss man sich zu einer bestimmten Zeit an einen bestimmten Ort begeben?

Kann man in unklaren Situationen auch mal die Straßenseite wechseln?

Kann man nach Alkoholkonsum Situationen noch richtig einschätzen?

Dies sind nur einige Beispiele, wie man durch sein Verhalten möglicherweise brenzlige Situationen vermeiden kann. Ob es tatsächlich geholfen hat, wird man nie erfahren.

Sollte die Notwehrsituation dann unausweichlich eingetreten sein, sollte man wenn die Zeit noch reicht, eine defensive Verteidigungshaltung einnehmen und eventuell vor dem Angriff noch demonstrativ ein Stück zurückweichen und Unbeteiligte als Zeugen auf seine Seite ziehen, die später hoffentlich bezeugen, dass man nicht der Aggressor war.

Wenn die körperliche Auseinandersetzung beginnt sollte man wie auch immer schnell und effektiv arbeiten, damit niemand mitbekommt, was tatsächlich geschehen ist.
Nach der Notwehrsituation sollte man sich entfernen, wenn dies möglich ist und man nicht zur Hilfeleistung verpflichtet ist.

3. Schlussbemerkung:

Ich wünsche jedem, der diese Ausarbeitung liest, dass sie ihm als interessante Lektüre dient, er jedoch nie in die Situation kommt, die Inhalte in die Praxis umzusetzen.

Thomas Behnke

4. Literatur:

- Tröndle / Fischer, Kommentar zum StGB, 2003
- Wessels, Strafrecht - Allgemeiner Teil, 1995